

Bebauungsplan V35 Wohnbebauung „Am Schützenhaus“ der Stadt Jessen (Elster)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 07.05.2019

Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 22.09. - 23.10.2020

Beteiligung/Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 03.09.2020

Entscheidung des Stadtrates vom über vorgebrachte Bedenken und Anregungen

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
01	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)				
	<i>Schreiben vom 12.05.2020 und 11.09.2020</i>				
01.1	Referat 407 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Der Hinweis wurde beachtet.			
	<i>Schreiben vom 12.05.2020 und 01.10.2020</i>				
01.2	Referat 404 - Referat Wasser Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.			
	<i>Schreiben vom 12.05.2020, 08.06.2020 und 02.10.2020</i>				
01.3	Obere Immissionsschutzbehörde Der o.g. Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines ca. 0,60 ha umfassenden WA-Gebietes südwestlich der Annaburger Straße direkt südlich des Schützenhauses vor. Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<i>Schreiben vom 08.09.2020</i>				
01.4	<p>Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche In meiner Zuständigkeit liegt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
02	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)				
	<i>Schreiben vom 13.05.2020 und 28.09.2020</i>				
02.1	<p>Mit dem Bebauungsplan soll ein ca. 0,6 ha großes allgemeines Wohngebiet auf einer brachliegenden Innenbereichsfläche im Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Jessen (Elster) festgelegt werden.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
	Bedenken und Anregungen in Kurzform		Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Hinweise Am 27.04.2019 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018) in Kraft getreten. Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde vom 21.12.2018 erfolgte in den Amtsblättern der Stadt Dessau-Roßlau am 26.04.2019, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.04.2019 und des Landkreises Wittenberg am 27.04.2019. Text, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung und kartografische Darstellung können auf der Internetseite https://www.planungsregion-abw.de bzw. im Regionalen Informationssystem https://34.ip-54-38-157.eu/mapbender/application/regionalplanung eingesehen werden. Mit Inkrafttreten des REP A-B-W 2018 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 (In Kraft seit 24.12.2006) im Zuständigkeitsbereich der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufgehoben worden.</p>	Die aktuellen rechtlichen Grundlagen wurden im Entwurf Fassung Juni 2020 in die Begründung Kap. 2.1 aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
03	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg				
	<i>Schreiben vom 18.06.2020, ergänzt am 03.07.2020</i>				
03.1	Seitens der Fachdienste: <ul style="list-style-type: none"> - Bauordnung - Ordnung und Straßenverkehr - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement - Raumordnung und Regionalplanung Abt. Kreisstraßen - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen gab es keine Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.2	FD Gesundheit Seitens des Fachdienstes Gesundheit gab es nachfolgende allgemeine Hinweise: > Bei Neu- bzw. Umverlegungen von Trinkwasserleitungen sind bei den noch notwendigen Planungen die Forderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung und der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934)) geändert worden ist, zu berücksichtigen. > Gemäß § 13 (1) und (2) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung von 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, ist die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung der Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Grundsätzlich ist diese Anzeige vom Unternehmer/Inhaber von sich aus vorzunehmen, dies gilt auch für Betreiber von Anlagen zur ständigen Wasserverteilung (Hausinstallationen). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und	Die Hinweise für die Bauausführung werden im Entwurf Fassung Juni 2020 in die Begründung Kap. 8.2.3 aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	kann mit einer Geldbuße geahndet werden. > Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass das anliegende Wasser den Anforderungen des § 37 (1) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung entspricht. Ansprechpartner; Herr Haneke Tel.; 03491/479-335				
03.3	<p>FD Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Wasserbehörde</p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde gab es nachfolgende Hinweise: Dem Begründungstext fehlen Aussagen zum Hochwasserschutz. Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 200) nach § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) Die Höhe der möglichen Überschwemmung bei einem solchen Ereignis können unter folgendem Internetlink eingesehen werden. (https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq200.html). Danach können Flächen des Plangebietes zwischen 1 Meter und teilweise 4 Meter bei einem solchen Ereignis überschwemmt werden. Nach § 78 b WHG sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Ab-wägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend, Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Aussagen zum Hochwasserschutz werden in die Begründung Kap. 3.2 aufgenommen.</p> <p>Die Vorgaben werden in die Begründung Kap. 6.3 übernommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	Ansprechpartner: Frau Neumann Tel.: 03491/479-896				
03.4	<p>FD Umwelt und Abfallwirtschaft - Immissionsschutzbehörde</p> <p>Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass im Bereich von 25 m Abstand zur Fahrbahnmitte die nachtgeschützten Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) an der straßenabgewandten Seite angeordnet werden sollten, damit die Orientierungswerte der DIN 18005-1 eingehalten werden. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnens infolge von Verkehrslärmimmissionen nicht zu erwarten ist. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen „auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.“</p> <p>Da sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Landesstraße L 116 befindet ist vorgesehen, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer an der straßenabgewandten Seite anzuordnen. Weitere Maßnahmen, den Lärmschutz betreffend, sind nicht vorgesehen.</p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt bei der Umsetzung des Plans baubedingt auftretende Lärmbelastungen und Luftverunreinigungen (Abgase, Staub) sind als temporär zu betrachten und i. d. R. nicht nachhaltig umweltwirksam.</p> <p>Immissionen nach Planumsetzung ergeben sich insbesondere aus dem Anwohnerverkehr und den in der Wohnbebauung zu installierenden Heizungsanlagen. Weitere nennenswerte Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind eher unwahrscheinlich.</p> <p><i>1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)</i></p> <p>Ansprechpartner: Herr Alscher Tel.: 03491/479-837</p>	Es werden keine Bedenken bzw. Hinweise geäußert, daher ist keine Abwägung erforderlich.			
03.5	<p>FD Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</p> <p>Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde werden folgende</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Hinweise gegeben:</p> <p>1. Altlasten (zu Nr. 3.2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde auf mögliche Altlastenverdachtsflächen überprüft, Es liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor.</p> <p>2. Bodenschutz (zu Nr. 10.2.4) Zum Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ein. Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe www.lau.sachsen-anhalt.de, Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand Mai 2013). Für den Planungsraum liegen keine Daten für eine Bewertung vor. Für die Bauflächen werden unversiegelte Flächen beansprucht. Mit der Durchführung des Bebauungsplanes kommt es deshalb zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen.</p> <p>3. Abfallentsorgung (zu Nr. 8.2.8) Auf die Belange der Abfallentsorgung wird in der vorliegenden Begründung hingewiesen. Dazu sind keine ergänzenden Hinweise erforderlich.</p> <p>4. Verkehrsflächen (zu Nrn. 6.3 und 8.2.8) Im BBP V 35 wird eine private Verkehrsfläche festgelegt, die nicht mit 3-achsigen Müllfahrzeugen befahren werden kann. Es sind somit geeignete Flächen im Bereich der Annaburger Straße zur Bereitstellung der privaten</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans V 35 erfolgt im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. In diesem Aufstellungsverfahren ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da der Eingriff vor der Planaufstellung zulässig war.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis für die Umsetzung der Planung wird in die</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	Abfallbehälter zur Abholung durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu schaffen. Ansprechpartner: Herr König Tel.: 03491/479-897	Begründung Kap. 8.2.8 aufgenommen.			
03.6	<p>FD Umwelt und Abfall Wirtschaft - Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist das Vorhaben in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig. Die Betrachtung der Belange des Artenschutzes erfolgte nur ungenügend.</p> <p><u>Nachforderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung einer artenschutzfachlichen Potentialanalyse auf Basis einer Geländebegehung durch fachlich kompetentes Personal. Ein spezielles Augenmerk ist hierbei auf im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben zu erwartende Konfliktpunkte zu richten. Der UNB ist ein Bericht vorzulegen. • Im Falle der Feststellung artenschutzfachlicher Potentiale (bspw. Habitatsignung Zauneidechse oder Amphibien) sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weiterführende Kartierungen sowie ggf. die Erarbeitung angemessener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen. <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der besondere gesetzliche Artenschutz greift auch im Rahmen von B-Plan Aufstellungen im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG1) ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 	<p>Der Nachforderung wird im Entwurf Fassung Juni 2020 entsprochen. Es wurde eine artenschutzfachliche Potentialanalyse durchgeführt (Dr. Zuppke 06/2020). Das Ergebnis wurde in die Begründung Kap. 10.2.3 eingearbeitet. Der Bericht ist als Anlage 3 der Begründung beigefügt.</p> <p>Es wurden keine artenschutzfachlichen Potentiale festgestellt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</p> <p>Da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen B-Plan handelt, gleichzeitig infolge der Inkraftsetzung aber von einer flächigen Bebauung/Umgestaltung des Gebiets auszugehen ist, sind die notwendigen Artenschutz-Untersuchungen im Vorfeld durch die Stadt Jessen durchzuführen. Artenschutzrechtliche Einschätzungen und Untersuchungen müssen belegt und nachvollziehbar sein. Für die in der Begründung zum Bebauungsplan V 35, Kap. 10.2,3 getroffenen Aussagen zum Artenschutz liegen keine Nachweise (Begehungsprotokolle, Angaben zu Bearbeiter, Begehungsanzahl & -dauer, Witterung etc.) vor, die es der UNB erlauben würden, diesen Aussagen zu folgen. Die vorliegenden Nachforderungen dienen zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Übrigen ist auch im Zuge von Beräumungsarbeiten die Gültigkeit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Ansprechpartner: Frau Martin UNB Tel.: 03491/479-880 Frau Weier Artenschutz 479-858</p> <p><u>Rechtsquelle:</u> 1) BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)</p>	<p>Es handelt sich um einen Bebauungsplan, nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			
03.7	<p>Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Jessen (Elster) entsprechend der Beikarte 5 Abbildung B.1 des Sachlichen</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Teilplanes „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Gemäß Ziel 18 LEP LSA ist die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten zu konzentrieren, bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden und ausreichende Freiräume zu erhalten.</p> <p>Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Jessen (Elster) ist das Plangebiet als Mischbaufläche dargestellt,</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan mit den Planinhalten Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur 2018 (REP A-B-W 2018) ist am 27.04.2019 in Kraft getreten. Demzufolge ist mit Inkrafttreten des REP A-B-W 2018 der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 aufgehoben worden.</p> <p>Das Plangebiet liegt gemäß Ziel 25 Nr. VI REP A-B-W 2018 innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Jessen“.</p> <p>Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine Einwände zu dem oben genannten Vorhaben.</p> <p><u>Hinweis:</u> Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p> <p><i>Rechtsgrundlagen</i> <i>Gesetz über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.08.1999 (LEP-LSA, GVBl, LSA S. 244; zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010, GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160 vom 11.03.2011)</i> <i>Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten Raumstruktur, Standort-potenziale, technische Infrastruktur</i></p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung Kap. 2.1 aufgenommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden, Träger Öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die oberste Landesentwicklungsbehörde beteiligt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>und Freiraumstruktur, (REP A-B-W vom 14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018) durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018 unter einer Maßgabe genehmigt und am 27. April 2019 in Kraft getreten Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.03.2014, am 23.06.2014 genehmigt und in Kraft getreten</p> <p>Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind) vom 30.05.2018, am 01.08.2018 genehmigt und am 29.09.2018 in Kraft getreten</p> <p>Ansprechpartner: Frau Mehr Tel.: 03491/479-752</p>				
03.8	<p>Fachdienst Bauordnung - Abt. Städtebau</p> <p>Die Anordnung der nachgeschützten Räume wie Schlafräume und Kinderzimmer sollen zur Einhaltung der Richtwerte der DIN 18005-1 an der straßenabgewandten Seite (Annaburger Straße) angeordnet werden. Dies wurde als Hinweis im Plan aufgenommen. Das bedeutet, dass es sich lediglich um eine Kann-Vorschrift handelt.</p> <p>Soll die Anordnung der nachgeschützten Räume zwingend zur Einhaltung der DIN so erfolgen müssen, ist dies als textliche Festsetzung aufzunehmen und zur Klarstellung die 25m Linie in die Planzeichnung aufzunehmen.</p>	Der Hinweis wird weiterhin als Kann-Vorschrift formuliert.			
	<i>Schreiben vom 03.07.2020</i>				
03.9	<p>Die untere Wasserbehörde nimmt zur vorgelegten Plan wie folgt Stellung: Dem Begründungstext fehlen Aussagen zum Hochwasserschutz.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) nach § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254). Die Höhe der möglichen Überschwemmung bei einem solchen Ereignis können unter folgendem Internetlink eingesehen werden.</p> <p>https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwasserqefahrenkarte-hq200.html).</p> <p>Danach können Flächen des Plangebietes zwischen 1 Meter und teilweise 4 Meter bei einem solchem Ereignis überschwemmt werden.</p>	Die vorgebrachten Hinweise wurden im Entwurf beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Nach § 78 b WHG sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.</p> <p>Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p> <p><u>Trinkwasserschutzgebiet</u> Das Plangebiet liegt derzeit im festgesetzten Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Jessen, hier Zone III. Festsetzung vom 21.12.1972 durch den Kreistag Jessen (Beschluss-Nr. 107/72).</p> <p>Lage des Plangebietes in der Zone III. Durch die untere Wasserbehörde ist geplant, dieses Wasserschutzgebiet durch Verordnung neu fest zusetzen. Hierzu wurde durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Elbe-Elster-Jessen ein Gutachten zur Überarbeitung dieses Schutzgebietes vorgelegt. Mit der Überarbeitung sollen die tatsächlichen hydrogeologischen Grenzen des Einzugsgebietes an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und Verbote und Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden, die dem heutigen Stand eines vorsorgenden Trinkwasserschutzes entsprechen. Nach dem vorgelegten Gutachten liegt das in Rede stehende Plangebiet außerhalb der berechneten 30-Jahres-Isochrone. Diese Linie würde in etwa der Festlegung der neuen Schutzzonengrenze III entsprechen (siehe Anlage).</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	Es ist davon auszugehen, dass das neue Bauplangebiet noch vor dem Abschluss des Verfahrens zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Jessen Rechtsgültigkeit erlangt. Die Errichtung von Wohngebäuden wäre auch in der jetzigen Schutzzonen III möglich, lediglich die Errichtung von Heizölanlagen und die Errichtung von Wärmepumpenanlagen unter Verwendung oberflächennaher Geothermie ist durch die Wasserbehörde per Einzelfallentscheidung zu prüfen. Eine pauschale Aussage oder Festlegung kann innerhalb des B-Plan-Verfahrens nicht erfolgen.				
	<i>Schreiben vom 07.10.2020</i>				
03.10	Seitens der Fachdienste: - Umwelt und Abfallwirtschaft – Untere Immissionsschutzbehörde - Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Wasserbehörde - Raumordnung und Regionalentwicklung - Bauordnung gab es keine Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf,	Keine Abwägung erforderlich.			
03.11	Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Wie bereits im Vorentwurf hingewiesen, wird im Plangebiet eine private Verkehrsfläche festgelegt, die nicht mit 3-achsigen Müllfahrzeugen befahren werden kann. Es sind somit geeignete Flächen im Bereich der Annaburger Straße zur Bereitstellung der privaten Abfallbehälter zur Abholung durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu schaffen. Nach Begründung zum Bebauungsplan ist eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge nicht vorgesehen. Die Erschließungsstraße ist nicht für die Benutzung von Müllfahrzeugen geplant. Eine Aussage wie die Entsorgung des privaten Hausmülls erfolgen soll wurde nicht getroffen. Dies ist zu ergänzen!	Dem Hinweis wurde gefolgt. Im Satzungsentwurf wird eine private Stellplatzfläche von 2m x 5m für die Abholung der Abfallbehälter zur Entsorgung, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, festgesetzt.			
03.12	Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde Nach Prüfung der Unterlagen kommt die Untere Naturschutzbehörde zu der				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	Einschätzung, dass auf der Fläche keine Bedenken hinsichtlich der Auslösung von Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG1) bestehen. Den Ausführungen der Potentialanalyse kann seitens des Arienschutzes gefolgt werden. Erforderlicher Rückschnitt an vorhandenen Gehölzen sowie Gehölzentnahmen sind innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Ausnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde gesondert zu beantragen.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.13	Fachdienst Bauordnung – Abt. Städtebau <ol style="list-style-type: none"> Wie im Vorentwurf wird noch einmal seitens der Abteilung Städtebau mit der lediglich als „Hinweis“ formulierten Anordnung der nachgeschützten Räume Stellung genommen. Die Anordnung der nachgeschützten Räume wie Schlafräume und Kinderzimmer sollen zur Einhaltung der Richtwerte der DIN 18005-1 an der straßenabgewandten Seite (Annaburger Straße) angeordnet werden. Dies wurde als Hinweis im Plan aufgenommen. Das bedeutet, dass es sich lediglich um eine Kann-Vorschrift handelt. Soll die Anordnung der nachgeschützten Räume zwingend zur Einhaltung der DIN so erfolgen müssen, ist dies als textliche Festsetzung aufzunehmen und zur Klarstellung die 25m Linie in die Planzeichnung aufzunehmen. Unter Punkt 3.2 „Schutzgebiete“ der Begründung wurde festgestellt, dass sich das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone III befindet. Die Errichtung von Wohngebäuden ist möglich, lediglich die Errichtung von Heizölanlagen und die Errichtung von Wärmepumpenanlagen unter Verwendung oberflächennaher Geothermie sind durch die Wasserbehörde per Einzelfall zu prüfen. Die Aussage hinsichtlich der Einzelgenehmigungen für Heizölanlagen und Wärmepumpenanlagen mit oberflächennaher Geothermie sollte als Hinweis für potentielle Bauherrn oder Planer auf der Planzeichnung aufgenommen werden. Unter Punkt 6 der Begründung „Lage im .Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster“ ist ausgesagt, dass eine Unterkellerung der Wohnhäuser nicht vorgesehen ist. Es wurde eine feste 	<p>Der Hinweis wurde geprüft. Von einer Festsetzung wird abgesehen. Vgl. Abwägung lfd. Nr. 03.8.</p> <p>Dem Hinweis wird im Satzungsdokument gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird im Satzungsdokument gefolgt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
	Bedenken und Anregungen in Kurzform		Ja	Nein	Ent- haltg
	Gründungshöhe von 73,3 m D. NHN festgesetzt Mit dieser Festsetzung muss die Gründungshöhe bei jedem geplanten Gebäude genau 73,3 m ü NHN sein. Dies sollte noch einmal geprüft werden und vielleicht die 73.3 m ü. NHN als Mindestmaß festgelegt werden.				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
04.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Regionalbereich Anhalt Elisabethstraße 15 06847 Dessau				
	<i>Schreiben vom 20.05.2020</i>				
04.1	<p>Die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Grenzen des Geltungsbereiches des Plangebietes durch Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) gekennzeichnet sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p> <p>Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die gegebenen Hinweise für die Bauausführung wurden in die Begründung Kap. 8.2.9 aufgenommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Jede Nutzung der Daten durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten ist, sofern gesetzlich nicht freigestellt, nur mit Erlaubnis des LVerGeo zulässig. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die graphische Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Planzeichnung - Teil A) als Folgeprodukt im Rahmen der Einholung von Stellungnahmen in mehrfacher Ausfertigung erstellt und an die Träger öffentlicher Belange übermittelt (Verbreitung) wurde. Für die Verbreitung der hier verwendeten Geodaten aus der Liegenschaftskarte ist eine Lizenz beim LVerGeo einzuholen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet das Datenbankschutzrecht nach § 87a ff. UrhG. Das lizenzierte Nutzungsrecht ist durch einen Quellenvermerk, entsprechend Nr. 6 - Nutzungsbedingungen, auf der Planunterlage nachzuweisen. Dieser Vermerk ist auf den vorgenannten Planzeichnungen noch nicht aufgeführt. Ergänzen Sie den Quellenvermerk auf diesen beiden Unterlagen analog dem, der auf der Planzeichnung „Bebauungsplan V 35“ unter Plangrundlage steht.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits im Vorentwurfsplan Fassung Mai 2020 beachtet.</p> <p>Der Quellenvermerk wird in den Parzellierungsplan des Entwurfs aufgenommen.</p>			
	<i>Schreiben vom 18.09.2020</i>				
04.2	Meiner Stellungnahme vom 20.05.2020 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_V24-7005777-2020) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken wird in der Begründung auf der Seite 15 im Punkt 8.2.9.1 „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
	Bedenken und Anregungen in Kurzform		Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden. Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Auf dem Lageplan (Unterlage 7) zur Zufahrtsplanung (Anlage 2) fehlt immer noch der Quellenvermerk zur Erteilung des Nutzungsrechtes für Verbreitung der hier verwendeten Geodäten aus der Liegenschaftskarte. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das Nutzungsrecht für die Geodäten sowie die Form und der Inhalt des aufzuführenden Quellennachweises im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) enthalten sind, dass die Stadt Jessen (Elster) vom LVermGeo bezogen hat. Ergänzen Sie den Quellenvermerk auf dem Lageplan.</p>	<p>Dem Hinweis wird in der Satzungsfassung Anlage 2 der Begründung gefolgt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
05	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau-Roßlau				
	<i>Schreiben vom 10.06.2020 und 18.12.2020</i>				
05.1	<p>Mit E-Mail vom 11.05.2020 erhielt ich die Planunterlagen zum o. g. Bebauungsplan einschließlich der Projektunterlage zum Ausbau der Anbindung der Erschließungsstraße an die L 116. Die übergebenen Planunterlagen habe ich überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass die Unterlagen zum Bebauungsplan in der vorgelegten Form die Zustimmung erhalten. Zur Planunterlage für die Zufahrtsgestaltung der künftigen Wohnbebauung am Schützenhaus an der L 116 ergeht folgendes Prüfergebnis: Grundsätzlich wird der Errichtung der Zufahrt im Bereich von NK 4244 034 nach NK 4243 002 Stat. 7,969 zugestimmt.</p> <p>Bei dem Bau der Zufahrt sind nachstehende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bauarbeiten zur Herstellung der Zufahrt sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 116 möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. 2. Die Baustellensicherung ist der zuständigen Verkehrsbehörde zur Anordnung vorzulegen und auf der Grundlage der RSA 95, aktuelle Fassung, auszuführen. 3. Rechtzeitig vor Baubeginn, mindestens eine Woche vorher, ist die zuständige Straßenmeisterei in Jessen, Hennigstraße 23, 06917 Jessen, Tel. 03537 205560 zu informieren. 4. Nach Bauende ist eine Abnahme zu vereinbaren. 5. Für den Bau der Zufahrt ist die vorhandene Fahrbahnkannte geradlinig zu schneiden. Im Bereich der Zufahrt ist ein abgesenkter Bord einzubauen. 	<p>Zustimmung.</p> <p>Die Hinweise für die Bauausführung wurden in der Begründung Kap. 8.2.1 aufgenommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>6. Der Befestigung der Zufahrt aus dem Antrag , bestehend aus, 8 cm Rechteckpflaster auf 4 cm Pflasterbettung 43 cm Frostschuttschicht Ev2 mind. 120 MPa wird zugestimmt.</p> <p>7. Die Breite der Zufahrt sollte den ortsüblichen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>8. Zur Fahrbahn hin ist die Zufahrt mit einem Einfahrtrichter zu versehen.</p> <p>9. Die Fuge zwischen vorhandener Fahrbahn und abgesenktem Bord ist bituminös zu vergießen.</p> <p>10. Es ist darauf zu achten, dass kein Regenwasser von der Zufahrt auf die Fahrbahn geleitet wird und dass die Entwässerung der Fahrbahn jederzeit gewährleistet bleibt.</p> <p>11. Während der Ausführung der Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergl. auf Straßengebiet ist nicht zulässig.</p> <p>12. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden.</p> <p>13. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern.</p> <p>14. Die vorhandene Ausstattung der Straße ist nicht zu beschädigen.</p> <p>15. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>16. Im Wurzelbereich von Straßenbäumen sind Bodenauftrag, Bodenabtrag, Bodenverdichtung, die Lagerung von Baustoffen o.ä. sowie die Befahrung mit Arbeitsgeräten und – maschinen grundsätzlich untersagt. Als Wurzelbereich wird die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronentraufe) zuzüglich allseitig 1,5 m definiert.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Bearbeiterin gern zur Verfügung</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
06	Landeszentrum Wald Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt				
	<i>Schreiben vom 08.05.2020</i>				
06.1	Keine forstrechtliche Betroffenheit der Belange des LZW zu erkennen.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
	Bedenken und Anregungen in Kurzform		Ja	Nein	Ent- haltg
07	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau				
	<i>Schreiben vom 20.05.2020</i>				
07.1	In vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.05.2020 und nehme wie folgt Stellung: Belange der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau sind nicht betroffen, Hinweise und Anregungen sind aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
08	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin				
	<i>Schreiben vom 14.05.2020</i>				
08.1	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das</p>	Der vom Rechtsträger übergebene Anlagenbestandsplan wird in die Begründung als Anhang 1 aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weiteren Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert.</p> <p>Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen: Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A1) Legende Gas Leitungsschutzanweisung RC Sued</p>				
	<i>Schreiben vom 03.09.2020</i>				
08.2	<p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Einmalzugang</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
	Bedenken und Anregungen in Kurzform		Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang. Die Auswahl der NBB führt zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beteiligungen. Sollte daher ausschließlich die NBB oder gleichartige Beteiligungen ausgewählt werden, ist der gesamte Vorgang für den Nutzer kostenlos. Der Zugang zum Leitungsauskunftsportal kann unter www.infrest.de beantragt werden. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis																										
			Ja	Nein	Ent- haltg																								
09	GDMcom mbH FB Genehmigungswesen Maximilianallee 4 04129 Leipzig																												
	<i>Schreiben vom 11.05.2020</i>																												
09.1	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der ErdgasVersorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Keine Berührungspunkte. Keine Abwägung erforderlich.			
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																										
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																										
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																										

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH CNetzoebiet Thüringen-Sachsen)</u> VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Aufgabe: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher</u> <u>Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p>	Keine Abwägung erforderlich			
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
	Bedenken und Anregungen in Kurzform		Ja	Nein	Ent- haltg
	<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
10	MITNETZ Strom mbH Mühlberger Straße 2-4 04895 Falkenberg/Elster				
	<i>Schreiben vom 12.05.2020 und 16.09.2020</i>				
10.1	<p>Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt. Für eine elektrotechnische Erschließung ist durch den Erschließungsträger ein formloser schriftlicher Antrag bei der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu stellen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan inklusive Lageplan - Beschreibung (Umfang, Zeitfenster, vorgesehener Ablauf der Erschließung) <p>Daraus folgt der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung zwischen der Mitnetz Strom und dem Erschließungsträger. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.</p> <p>Zur Festlegung der technischen Lösung für die Elt-Versorgung des Bebauungsgebietes benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Die Bedarfsanmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Standort Kolkwitz, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz einzureichen.</p> <p>Standorte für entsprechend der Bedarfsentwicklung notwendige Trafostationen und Trassen zur Kabelverlegung sind möglichst im öffentlichen Bereich vorzusehen und gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12,13 und 21 in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten</p>	<p>Der übergebene Leitungsbestandsplan wurde in die Begründung als Anhang 2 aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise für die Umsetzung der Planung wurden in die Begründung Kap. 8.2.2 aufgenommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2-4 in 04895 Falkenberg/Elster zu erteilen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2-4 in 04895 Falkenberg/Elster.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
11	Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) Elbe-Elster-Jessen Jessener Straße 14 06917 Jessen OT Grabo				
	<i>Schreiben vom 05.06.2020</i>				
11.1	<p>Der Bauausschuss der Stadt Jessen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplan V35 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 613/1, 614/5, 1271, 610/2, 612 und 611 (teilweise), der Flur 11 in der Gemarkung Jessen. Der WAZV Jessen ist in diesem Bereich für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung verantwortlich.</p> <p>Eine Versorgung des Wohngebietes mit Trinkwasser und die entsprechende zentrale Schmutzwasserentsorgung sind aus technischer Sicht realisierbar. Die geplante Parzellierung der Flurstücke und die damit verbundene Ausweisung der Baugrundstücke machen aber eine komplette Neuerrichtung der Grundstücksanschlüsse notwendig. Als Grundlage für die Planung, die Durchführung und die Finanzierung der Baumaßnahme ist von den Beteiligten zeitnah eine Erschließungsvereinbarung zu erarbeiten. Zur Vorbereitung der Vereinbarung würden wir einen Abstimmungstermin aller Beteiligten vorschlagen. Die Berechnung der Flächenbeiträge für Trinkwasser und Schmutzwasser lt. Satzung des WAZV erfolgt nach Ausweisung der Flächen.</p> <p>In Vorbereitung der Gespräche wurde am 12.05.2020 bei der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt eine Stellungnahme über die Genehmigung der Erschließungsmöglichkeiten des Bebauungsgebietes abgefordert. Eine Antwort ist in diesem Fall noch ausstehend.</p> <p>Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn bei der weiteren Planung Konfliktpunkte auftreten.</p> <p>Anlagen: - 1x Lageplan TW M 1:500 - 1x Lageplan SW M 1:500</p>	<p>Die Hinweise für die Umsetzung der Planung wurden in die Begründung Kap. 8.2.3 aufgenommen.</p> <p>Zum Sachverhalt fand am 19.06.2020 im Hause des WAZV eine Beratung statt.</p> <p>Die übergebenen Leitungsbestandspläne wurden in die Begründung als Anhang 3 aufgenommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<i>Schreiben vom 05.10.2020</i>				
11.2	<p>Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Jessen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.08.2020 den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes V35 Wohnbebauung „Am Schützenhaus“ gebilligt. Der WAZV Jessen ist in diesem Bereich für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung verantwortlich. In Vorbereitung der Aufstellung für diesen Bebauungsplan wurden bereits zwei Stellungnahmen am 05.06.2020 und am 14.07.2020 abgegeben. Die angeführten Hinweise des WAZV wurden in der Begründung vollständig berücksichtigt. Die vorangegangenen Stellungnahmen werden in ihrer Gültigkeit verlängert. An den bereits ausgelieferten Bestandsunterlagen haben sich zwischenzeitlich keine Veränderungen ergeben, sodass diese Unterlagen einen aktuellen Inhalt darstellen. Nach Prüfung einer detaillierten Planung zur Erschließung durch den WAZV wird, wie im Abstimmungstermin am 19.06.2020 vereinbart, eine Erschließungsvereinbarung erarbeitet in der alle Einzelheiten geregelt werden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn bei der weiteren Planung Konfliktpunkte auftreten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
12	Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle / Saale				
	<i>Schreiben vom 29.06.2020 und 05.10.2020</i>				
12.1	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Anlagen der Telekom verlaufen im öffentlichen Bereich der angrenzenden Straßen.</p> <p>In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei. Alle Angaben zu den Telekommunikationslinien sind nur zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt - Strich) = ui - Trasse Schwarz (Strich - Strich) = oi - Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Die vorh. unterirdischen Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Anlagenbestandsplan wurde als Anhang 4 der Begründung beigefügt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
	Bedenken und Anregungen in Kurzform		Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Eine Versorgung der Wohnanlage mit Telekommunikationsinfrastruktur ist möglich. Zur Versorgung der Wohnanlage mit Hausanschlüssen ist die Neuerrichtung von Telekommunikationslinien innerhalb u. außerhalb des Planungsbereiches erforderlich. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung der Wohnanlage durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir bitten Sie uns rechtzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn in die Ausführungsplanungen einzubeziehen, damit notwendige Maßnahmen der Telekom Deutschland GmbH im Einzelnen abgestimmt werden können. Die notwendigen Maßnahmen sind dann nach der Bauentscheidung vom Vorhabenträger der Telekom rechtzeitig, objektkonkret, begründet u. terminiert zur Bauausführung in Auftrag zu geben. Wenn eine koordinierte Verlegung / Änderung Sicherung unserer vorhandenen TK-Linien nicht möglich ist, ist es zur Realisierung notwendig, dass der Deutschen Telekom AG ein Zeitfenster im Rahmen der Baumaßnahme für ihre Arbeiten eingeräumt wird. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	Die Hinweise zur Umsetzung der Planung wurden in die Begründung Kap. 8.2.4 aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
13	Unterhaltungsverband "Schwarze Elster" Ahornstraße 38 06917 Jessen OT Kleinkorga				
	<i>Schreiben vom 03.09.2020</i>				
13.1	Der Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“ Jessen wurde als TÖB am Bebauungsplan V 35 der Stadt Jessen beteiligt. Dem Verband obliegt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet. Den mir vorliegenden Unterlagen entnehme ich, dass durch das überplante Gebiet kein Gewässer 2. Ordnung frequentiert wird. Das dort anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Somit werden die Belange des UHV nicht frequentiert. Es ergeht keine Stellungnahme des UHV.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
14	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau				
	<i>Schreiben vom 07.05.2020 und 07.10.2020</i>				
14.1	<p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.</p> <p>Fachliche Stellungnahme: Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden zu dem vorbezeichneten Bauleitverfahren keine Bedenken geäußert bzw. Hinweise gegeben. Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von dem Bebauungsplan B-Plan V35 Wohnbebauung „Am Schützenhaus“ der Stadt Jessen – beschleunigtes Verfahren gegenwärtig nicht betroffen. Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren (BOV), die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände. 2012/2016 wurde das Objekt „Schützenhaus“ durch das ALFF Anhalt im Rahmen des vorbezeichneten EU-Programms gefördert.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
15	Landesamt für Verbraucherschutz LSA Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Ost / Derzernat 54 Kühnauer Straße 70 06846 Dessau-Roßlau				
	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	<i>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</i>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
16	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)				
	<i>Schreiben vom 15.05.2020</i>				
16.1	<p>Abt. Bodendenkmalpflege vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Bodendenkmalpflege. Aus dem betroffenen Gebiet ist mir bislang kein archäologisches Denkmal bekannt geworden, so dass aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die o. g. Planung bestehen. Ich weise jedoch darauf hin, dass die topographische Situation auf eine archäologische Relevanz des Plangebietes hinweist, so dass die archäologische Landesaufnahme zur Entdeckung von archäologischen Denkmälern im Geltungsbereich des Vorhabens führen kann. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG-LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger und wird durch den § 14 (9) DenkmSchG-LSA geregelt. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen ggf. separat zugehen wird.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die gegebenen Hinweise für die Umsetzung der Planung wurden in die Begründung Kap. 8.2.9.3 unter „Hinweise für die Umsetzung der Planung“ aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wurde beachtet.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
17	Handwerkskammer Halle Gräfestraße 24 06110 Halle				
	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	<i>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</i>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
18	IHK Halle-Dessau Andresenstraße 1a 06766 Bitterfeld-Wolfen				
	<i>Schreiben vom 14.05.2020</i>				
18.1	Der im Betreff genannte Bebauungsplan wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben unter den Aspekten der Raumordnung und Bauleitplanung zulässig ist und keine Unternehmen, insbesondere das angrenzende Schützenhaus, negativ betroffen sind, befürworten wir den Bebauungsplan. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine Bedenken angezeigt.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
19	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38 06118 Halle/Saale				
	<i>Schreiben vom 28.05.2020</i>				
19.1	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Am nachgefragten B-Planbereich bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt eben falls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)	Keine Abwägung erforderlich			
19.2	Geologie Ingenieurgeologie und Geotechnik: Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder besonderen Hinweise. Bearbeiterin: Herr Schönberg (0345 – 53579 507)	Keine Abwägung erforderlich			
19.3	Hydro- und Umweltgeologie Der Geltungsbereich des Bbauungsplanes befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Jessen (Zone III). den Interessen des Trinkwasserschutzes ist in diese Gebiet Vorrang einzuräumen. Von den Maßnahmen bzw. Nutzungen im Plangebiet darf keine Gefährdung des	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Grundwassers ausgehen. Details zum Trinkwasserschutzgebiet, insbesondere zu den geltenden Verboten und Nutzungsbeschränkungen erteilt die Untere Wasserbehörde Wittenberg. Die Grundwasserführung ist im Bereich des Plangebietes hauptsächlich an quartäre Sande und Kiese gebunden. Der Grundwasserspiegel befindet sich in Oberflächennähe $\leq 2\text{m}$ unter Gelände. Im Grundwasserkataster des LHW Sachsen-Anhalt wird die flächenhafte Grundwassergeschützteit mit sehr gering angegeben. Auf Grund fehlender bindiger Deckschichten besteht eine Gefährdung des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen.</p> <p>Bearbeiterin: Frau Schumann (0345 – 5212 160)</p>				
	<i>Schreiben vom 05.10.2020</i>				
19.4	<p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Zum aktuell vorliegenden Bebauungsplan Nr. V 35 liegen keine ergänzenden Hinweise vor. Unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben vom 28.05.2020 besitzt auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit.</p> <p>Bearbeiterin: Frau Huch (0345 - 5212 226)</p>	Keine Abwägung erforderlich. Vgl. Abwägung lfd. Nr. 19.1.			
19.5	<p>Geologie Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine weiteren Hinweise.</p> <p>Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)</p>	Keine Abwägung erforderlich. Vgl. Abwägung lfd. Nr. 19.2.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn				
	<i>Schreiben vom 11.05.2020 und 07.09.2020</i>				
20.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. <u>Hinweis:</u> Das Vorhaben soll im Bauschutzbereich (§12 (3) 2b Luftverkehrsgesetz) des militärisch genutzten Flugplatzes Holzdorf umgesetzt werden. Aufgrund der geringen Bauhöhe ist nicht von einer Beeinträchtigung des militärischen Luftverkehrs auszugehen. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
21	Kreiskirchenamt Wittenberg Jüdenstraße 35 06886 Wittenberg				
	<i>Schreiben vom 08.05.2020</i>				
21.1	Bezüglich Ihrer Mail vom 07.05.2020 nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus kirchlicher Sicht keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass bei Inanspruchnahme von kirchlichen Grundstücken die Entschädigungsbedingungen der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (EKM) gelten.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
22	Stadt Annaburg Torgauer Straße 52 06925 Annaburg				
	<i>Schreiben vom 08.06.2020</i>				
22.1	Nach Einsichtnahme in die uns vorliegenden Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes V35 Wohnbebauung „Am Schützenhaus“ in Jessen in der Fassung Mai 2020 werden Belange, die Auswirkungen auf Planvorhaben in unserem Stadtgebiet haben könnten, nicht berührt. Dies betrifft die städtebaulichen als auch die landschaftsgestalterischen Aspekte. Bedenken und Einwände werden unsererseits nicht erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
23	Stadt Zahna/Elster Amt Rathaus 1 06895 Zahna				
	<i>Schreiben vom 08.06.2020</i>				
23.1	Der Entwurf zum B-Plan V35 Wohnbebauung „Am Schützenhaus“ der Stadt Jessen ist bei uns am 27.05.2020 eingegangen und wurde durch die Stadt Zahna-Elster zur Kenntnis genommen. Es werden von Seiten der Stadt keine Hinweise und Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
24	Stadt Schönewalde Markt 48 04916 Schönewalde				
	<i>Schreiben vom 08.05.2020</i>				
24.1	Seitens der Stadt Schönewalde bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den Bebauungsplan V 35 Wohnbebauung „Am Schützenhaus“ der Stadt Jessen.	keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
25	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe PF 1382 06813 Dessau-Roßlau				
	<i>Schreiben vom 08.05.2020</i>				
25.1	Nach der Durchsicht der Planungsunterlagen und einer Prüfung nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen Folgendes mitteilen: Die beplanten Flächen in der Gemarkung Jessen befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor. Den Unterlagen sind auch keine externen Kompensationsmaßnahmen zu entnehmen, die sich innerhalb des BR Mittelelbe befinden.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
26	Bundesanstalt für Immobilien				
	<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	<i>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</i>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
27	GASCADE Gastransport GmbH FB GNL Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel				
	<i>Schreiben vom 14.05.2020</i>				
27.1	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL- Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Berührungspunkte. Der Hinweis wird zukünftig beachtet.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
28	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin				
	<i>Schreiben vom 11.05.2020</i>				
28.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- Vorsitzender des Aufsichtsrates und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmissions GmbH.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Berührungspunkte.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevertreter	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
29	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt PF 3653 39011 Magdeburg				
	<i>Schreiben vom 24.09.2020</i>				
29.1	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Bebauungsplan V 35 Wohnbebauung „Am Schützenhaus“ der Stadt Jessen (Elster) mit der hiermit insbesondere verfolgten Zielstellung, innerhalb seines ca. 0,6 ha großen räumlichen Geltungsbereiches ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen, nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 (2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>			